

DIE WICHTIGSTEN INFORMATIONEN AUF EINEN BLICK:

Die Landespatientenschlichtungsstelle...

- ⇒ bietet die Möglichkeit, Differenzen zwischen Zahnärzten und Patienten außergerichtlich in beidseitigem Einvernehmen zu regeln;
- ⇒ kann nur angerufen werden, solange noch kein zivilgerichtliches Verfahren anhängig ist und allfällige Ansprüche noch nicht verjährt sind;
- ⇒ basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit: beide Parteien müssen mit der Abhandlung vor der Schlichtungsstelle einverstanden und an einer außergerichtlichen Lösung interessiert sein;
- ⇒ kann keine für die Parteien bindende Entscheidungen treffen: Schlichtungsvorschläge sind nicht bindende Empfehlungen der Kommission
- ⇒ ist **unparteiisch**;
- ⇒ ist für den Patienten **kostenlos**

SERVICE UND BERATUNG:

Geschäftsstelle der Patientenschlichtungsstelle bei der
Landeszahnärztekammer für Salzburg, Rochusgasse 4, 5020 Salzburg

Frau Mag. Sieglinde Schindlmeier, Tel: 050511-5022, Fax: 050511-5025, E-Mail schindlmeier@sbg.zahnaerztekammer.at



Landeszahnärztekammer für Salzburg
Rochusgasse 4, 5020 Salzburg

Tel: +43 (0)50511/5020

Fax: +43 (0)505115025

Mail: office@sbg.zahnaerztekammer.at

Wie jede menschliche Beziehung kann auch das Zahnarzt-Patienten-Verhältnis zu einem Konflikt oder einer Meinungsverschiedenheit führen. Zur Schlichtung von solchen Konflikten ist für das Bundesland Salzburg die Landespatientenschlichtungsstelle zuständig.

„MIT REDEN KOMMEN D’LEUT ZAMM.“

Eine klärende Aussprache führt oftmals zum Erfolg.



Wir empfehlen daher vor Befassung der Landespatientenschlichtungsstelle, das Gespräch mit dem betroffenen Zahnarzt/ der betroffenen Zahnärztin zu suchen, um eine Lösung herbeizuführen. Ein Antrag auf Einleitung eines Patientenschlichtungsverfahrens kann unabhängig davon jederzeit gestellt werden.

ANTRAGSTELLUNG:

Ein Antrag auf Einleitung eines Patientenschlichtungsverfahrens ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer für Salzburg mittels eines Antragsformulars (erhältlich bei der Landes Zahnärztekammer für Salzburg oder Download unter www.slzk.at) einzubringen.

Der Antrag auf Einleitung eines Patientenschlichtungsverfahrens wird dem Antragsgegner mit dem Ersuchen um Zustimmung und Abgabe einer Stellungnahme zugestellt. Stimmt der Antragsgegner einem Schlichtungsverfahren nicht zu, kann ein Patientenschlichtungsverfahren nicht eingeleitet werden.

DAS VERFAHREN:

Der Vorsitzende der Landespatientenschlichtungsstelle gibt nach Vorliegen der Zustimmungen zur Durchführung eines Patientenschlichtungsverfahrens entweder eine Begutachtung in Auftrag oder er bringt die Angelegenheit im Rahmen einer Sitzung der Landespatientenschlichtungskommission zur Bearbeitung ein. Sollte die Begutachtung bzw. sollten die vorliegenden Unterlagen im bezüglichen Beschwerdefall ein eindeutiges Ergebnis bringen, kann die Erledigung außerhalb einer Sitzung der Landespatientenschlichtungskommission erfolgen. Ist allerdings eine Beratung der Kommission zur Klärung der Angelegenheit erforderlich, wird der Vorsitzende eine Sitzung der Landespatientenschlichtungskommission einberufen, in der die Beschwerdeangelegenheit beraten und dann entschieden wird.



Achtung: Die Kosten eines allfälligen Vertreters sind von den Parteien selbst zu übernehmen!

SCHLICHTUNGSVORSCHLAG:

Bei dieser Sitzung wird die Kommission versuchen, eine Schlichtung der Angelegenheit vorzunehmen. Die Kommission entscheidet über einen Vorschlag zur Schlichtung einstimmig, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Auf Grundlage der Entscheidung wird ein schriftlicher Schlichtungsvorschlag erstellt, der den Sachverhalt darstellt und die wesentlichen Entscheidungsgründe anführt. Der Schlichtungsvorschlag ist beiden Verfahrensparteien in doppelter Ausfertigung zu übersenden und stellt, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung unterschrieben zurückgesandt wird, die Grundlage für einen außergerichtlichen Vergleich zwischen dem Kammermitglied und dem Patienten dar.

Langen innerhalb von 14 Tagen keine Zustimmungen der beiden Verfahrensparteien ein, so wird dies der Nichtanerkennung des Schlichtungsvorschlags gleichgehalten. Jede der Parteien kann dann die Bundesschlichtungsstelle anrufen oder den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten.